



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.86 RRB 1953/1750**

Titel **Wasserversorgung.**

Datum 25.06.1953

P. 814–815

[p. 814] W. Naegeli, Ingenieurbüro, Winterthur, ersuchte am 16. September 1952 im Aufträge der Zivilgemeinden Nürensdorf und Breite-Hakab um Zusicherung von Staatsbeiträgen an die Erstellung einer ca. 1500 m langen Verbindungsleitung ø 150 mm zwischen dem bestehenden Wasserversorgungsnetz Oberwil und dem Reservoir Breite. Die auf Fr. 55 000 veranschlagten Kosten entfallen je zur Hälfte auf die beteiligten Wasserversorgungen.

Die Zivilgemeinden Nürensdorf und Breite-Hakab vermögen ihre bestehenden Wasserversorgungen aus den vorhandenen Wasservorkommen nur mangelhaft zu beliefern. Vorab Breite-Hakab leidet schon in nur kurzfristigen Trockenperioden unter empfindlichem Wassermangel. Für die notdürftige Wasserbeihilfe von Nürensdorf her wurden deshalb schon vor zwei Jahren mit staatlichen Beitragsleistungen Verbindungen vom Netz Breite und dem Reservoir Hakab nach dem Reservoir Nürensdorf ausgeführt. Da aber Nürensdorf zur Deckung seines Eigenbedarfes zeitweise selbst über zu wenig Trinkwasser verfügt, wurden bereits seit Jahren eingehend zusätzliche Wasserbeschaffungsmöglichkeiten gesucht. Von den drei zur Diskussion stehenden Varianten: Anschluss an die Gruppenwasserversorgung Wallisellen, Erstellen eines eigenen Grundwasserpumpwerkes im Bächli bei Bassersdorf, Anschluss an die Gruppe Kloten über Geerlisberg-Reservoir Breitenloo-Oberwil, erschien letztere als sicherste und finanziell günstigste Lösung.

Die projektierte Verbindungsleitung zusammen mit den genannten, bereits verlegten Leitungen ermöglichen nun beiden Wasserversorgungen, inskünftig über das Netz Oberwil das erforderliche Spitzendeckwasser von der Gemeinde Kloten zu beziehen. In einer weiteren Bauetappe soll für die ganze Anlage der automatische Betrieb eingerichtet werden. Vom Standpunkt der Trinkwasserversorgung aus ist gegen das Vorhaben nichts einzuwenden.

Die Direktion des Innern (Gebäudeversicherung) hat den beteiligten Wasserversorgungen mit Verfügung vom 20. September 1952 grundsätzlich einen Beitrag in Aussicht gestellt. Die unter Berücksichtigung der Gesamtausbaukosten, der Einkaufsgebühren an die Gemeinde Kloten und der Entschädigungen für die Benützung der Wasserversorgung Oberwil durchgeführten Betriebskostenberechnungen zeigen, dass die Zivilgemeinden Nürensdorf und Breite-Hakab trotz eines voraussichtlichen Gebäudeversicherungsbeitrages von 30% mit jährlichen Betriebsaufwendungen von Fr. 57 bzw. Fr. 130 pro Einheit (1 Haushaltung oder 10 Stück Grossvieh) rechnen müssten. Diese Verhältnisse lassen es als gerechtfertigt erscheinen, auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen noch zusätzliche Subventionen zuzusichern.

Bei dem derzeitigen für die Gemeinde Nürensdorf massgebenden Steuerdurchschnitt beträgt der maximale ordentliche Gesamtbeitrag, welcher auf Grund des zitierten



Gesetzes gewährt werden kann, 50% der anrechenbaren Baukosten. Gemäss § 2, Absatz 2, kann in besonderen Fällen dieser Beitragssatz um höchstens 10% erhöht werden. Während bei der Wasserversorgung Breite-Hakab die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung vorliegen, kann der Zivilgemeinde Nürensdorf lediglich der ordentliche Gesamtbeitrag von 50% resp. auf Grund des erwähnten Gesetzes eine Subvention von 20% gewährt werden. Da ausschliesslich der Brandbekämpfung dienende Anlagen nicht subventioniert werden, werden die Staatsbeiträge für Breite-Hakab Fr. 8200 und für Nürensdorf Fr. 5500 betragen. Trotzdem werden die Beteiligten zur Deckung ihrer Betriebskosten im Sinne von § 9 der Verordnung über Wasserversorgungsanlagen vom 14. Dezember 1950 verhältnismässig hohe Wasserzinsen erheben müssen.

Mit der Verbesserung der Wasserversorgung in den Zivilgemeinden Nürensdorf und Breite-Hakab werden sich zwangsläufig auch die anfallenden Abwassermengen vergrössern. Dies wird ohne Zweifel eine Mehrbelastung der Vorfluter mit Abwasser und dementsprechend eine stärkere Verunreinigung derselben zur Folge haben. Es geht nicht an, Staatsbeiträge an Anlagen auszurichten, welche eine Vermehrung der Abwasserzuflüsse bedingen, ohne gleichzeitig diejenigen Vorkehrungen zu verlangen, welche eine Verbesserung der Abwasserverhältnisse gewährleisten. Die Gemeinde Nürensdorf hat die Ausarbeitung des generellen Kanalisationsprojektes, welches die Grundlage für die zukünftige Abwasserbeseitigung schaffen wird, in Auftrag gegeben. An die Zusicherung der Staatsbeiträge ist daher noch die Bedingung zu knüpfen, dass mit der Ausrichtung der Subvention zugewartet werden kann, bis das von der Gemeinde genehmigte generelle Kanalisationsprojekt vorliegt.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

beschliesst der Regierungsrat:

I. An die Kosten der Erstellung einer ca. 1500 m langen Verbindungsleitung \varnothing 150 mm zwischen dem bestehenden Wasserversorgungsnetz Oberwil und dem Reservoir Breite, Gemeinde Nürensdorf, werden folgende Staatsbeiträge in Prozenten der anrechenbaren Baukosten zugesichert:

- a) Zivilgemeinde Nürensdorf: 20% (WVA. Nr. 3 Nürensdorf)
- b) Zivilgemeinde Breite-Hakab: 30% (WVA. Nr. 4 Nürensdorf)

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation 1, 1:1000 vom 16. September 1952,

Plan Nr. 2, Situation 2, 1:1000 vom 16. September 1952.

II. Für diese Beitragszusicherung gelten ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen von 1948 noch folgende Bestimmungen:

1. Die Beiträge müssten gekürzt werden, wenn die Steuerverhältnisse der Gemeinde Nürensdorf im Jahre der Bauvollendung nur kleinere Beiträge erlauben oder diese zusammen mit den übrigen auf Grund von Gesetzen und Verordnungen



beanspruchbaren Beiträgen für die Zivil- // [p. 815] gemeinde Nürensdorf und Breite-Hakab mehr als 50% bzw. 60% der anrechenbaren Baukosten betragen würden.

2. Für die allfällige Kreuzung öffentlicher Gewässer und die Beanspruchung von Staatsstrassen sind bei der Baudirektion unter Vorlage von Detailplänen besondere Bewilligungen einzuholen.

3. Die Leitung ist bis 31. Dezember 1954 auszuführen. Baubeginn und Bauvollendung sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, sofort anzuzeigen.

III. Dem Gesuch um Beitragsausrichtung sind die mit Belegen ausgewiesene Abrechnung, die Ausführungspläne sowie die Submissionsakten beizulegen. Es bleibt vorbehalten, den Beitrag nur an eine reduzierte Bausumme auszurichten, falls die Arbeiten unzweckmässig oder zu nicht konkurrenzfähigen Preisen ausgeführt werden sollten.

IV. Der Gemeinde Kloten wird bewilligt, Wasser an die Gemeinde Nürensdorf zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken abzugeben. Der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht ist der entsprechende Wasserlieferungsvertrag einzureichen (Grundwasserrecht 1 11 - 2).

V. Der Regierungsrat behält sich vor, mit der Ausrichtung der Staatsbeiträge zuzuwarten, bis das von der Gemeinde genehmigte generelle Kanalisationsprojekt vorliegt.

VI. Mitteilung an die Zivilvorsteherschaften Nürensdorf und Breite-Hakab, den Gemeinderat Nürensdorf, den Gemeinderat Kloten, die Direktionen des Innern, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.05.2017]